

Vorwort

Das Steuerrecht ist unmittelbar geld- und damit zahlenbezogen. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, private Einnahmen und Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen gehen in Gestalt numerischer Geldbeträge in die Bemessungsgrundlage ein, auf die der Tarif, seinerseits eine Prozentzahl, angewandt wird. Diese Beträge haben, auch wenn es sich um Abzugspositionen handelt, in der Regel einen positiven Wert. Mit diesem sind sie in der Systematik zur Ermittlung der festzusetzenden Steuer zu berücksichtigen.

Gelegentlich nehmen Zahlen im Steuerrecht aber auch negative Werte an, haben ein negatives Vorzeichen. So wird beispielsweise dann, wenn Lohn fälschlich doppelt ausgezahlt wurde und zurückgezahlt werden muss, von einer negativen Einnahme des Arbeitnehmers ausgegangen, um eine Aufzehrung des Werbungskosten-Pauschetrags zu vermeiden. Aktuell ist auf die negativen Einlagezinsen zu verweisen, mit denen Bankkunden seit einiger Zeit konfrontiert sind. Mitunter wird gefordert, auch diese Zinsen als negative Einnahmen einzuordnen, nicht zuletzt mit Blick auf die Beschränkung des Werbungskostenabzugs gemäß § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag). Die Finanzverwaltung erfasst Negativzinsen demgegenüber als Verwarentgelte und deshalb als Werbungskosten. Auch Werbungskosten selbst, ebenso Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sollen negative Werte annehmen können; im Fall von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen schon deshalb, weil es – etwa in der Situation einer phasenverschobenen Rückerstattung – keine dogmatischen Gegenbegriffe gibt (wie auf Ebene des objektiven Nettoprinzips).

Der unübersichtliche Befund legt eine grundsätzlichere Befassung mit der Thematik nahe. Aus diesem Grund war das Symposium der Steuerrechtswissenschaftlichen Vereinigung Heidelberg e. V., das im Mai 2021 – pandemiebedingt – virtuell stattfand, dem negativen Vorzeichen im Steuerrecht gewidmet. Kundige Experten behandelten die sich stellenden Fragen zum einen in grundsätzlicher, systematisierender Art und Weise, zum anderen veranschaulicht am Beispiel des negativen Einlagezinses. Die reichhaltigen Erträge des Symposiums sind im vorliegenden Tagungsband vereinigt.

Wir danken den Referenten, die zugleich die Autoren dieses Bandes sind, ganz herzlich für ihre Teilnahme am Symposium, für ihre vielfältigen Einsichten und für ihre Bereitschaft, diese zu verschriftlichen. Herrn Moritz Teichmann gebührt Dank für die sorgfältige Redaktion. Die Steuerrechtswissenschaftliche Vereinigung Heidelberg e. V. hat das Symposium ebenso wie die Publikation des Bandes ideell und finanziell unterstützt, wofür wir ebenfalls Dank sagen.

Heidelberg, im November 2021

Hanno Kube
Ekkehart Reimer